

§ 1

Entgeltspflicht

- 1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Entgelt erhoben.
- 2) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing – und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) wird kein Entgelt erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2

Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Das Unterrichtsentgelt ist ein Semesterentgelt und bezieht sich jeweils auf ein Semester. Es entsteht jeweils zu Beginn des Semesters und ist für das Wintersemester zum 15. Oktober und für das Sommersemester zum 15. März des J. zur Zahlung fällig. Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung wird das Entgelt monatlich abgebucht. Im Semesterentgelt sind Ferienanteile enthalten

§ 4

Höhe des Unterrichtsentgeltes

- 1) Das Unterrichtsentgelt wird je Semester entsprechend der Art des Unterrichts (Grundfächer, Einzel- oder Gruppenunterricht) festgelegt.
- 2) Den Entgelten ist eine Unterrichtsstunde je Woche, der in der Entgelttabelle genannten Dauer zu Grunde gelegt. Gleichzeitig beinhaltet das Entgelt die kostenlose Teilnahme an einem Ergänzungsfach für die Hauptfachschüler. Ändert sich ausnahmsweise während des laufenden Semesters die Art des Unterrichts oder die Gruppengröße, so ändert sich das Unterrichtsentgelt mit Beginn des darauf folgenden Monats.
- 3) **Unterrichtsentgelte (siehe Tabelle 1)**

Soweit Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden aufgenommen werden können, ist entsprechend § 4, Absatz 3 Ziffer 1-5 das normale Entgelt, ohne Ermäßigung zu bezahlen.

Bei Personen über 18 Jahre, die nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wird das normale Entgelt zu Grunde gelegt.

Instrumentenmiete:

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten. Ein Anspruch besteht aber nicht.

Miete für das Instrument: Für das 1. Jahr: **8,00 € monatlich**
Folgejahre: **12,00 € monatlich**

Die Abbuchung der Miete erfolgt halbjährlich.

§ 5

Ermäßigung, Erlass des Unterrichtsentgeltes

- 1) Bei einer Ermäßigung sind ohne Rücksicht auf das Alter der Schüler die Tarifgruppen maßgebend, wobei die Tarifgruppe mit dem höchsten Entgeltsatz an 1. Stelle steht und die Ermäßigung auf die jeweils niedrigeren Tarifgruppen gewährt werden.

Teilnehmer, die nur an Ensembles/Spielkreisen und Chor teilnehmen und kein Hauptfachschüler sind, haben keinen Anspruch auf die Geschwisterermäßigung.

Eine Ermäßigung des Entgeltes wird auf Antrag gewährt als

- a) Geschwisterermäßigung
- b) Mehrfächerermäßigung

- a) Werden Geschwister unterrichtet, wird auf Antrag folgende Ermäßigung gewährt: für das

2. Familienmitglied	10% des Entgelts
3. Familienmitglied	20% des Entgelts
4. Familienmitglied	30% des Entgelts
5. und jedes weitere Familienmitglied	50% des Entgelts

- b) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird auf Antrag folgende Ermäßigung gewährt: für das

2. gebührenpflichtige Fach	20% des Entgelts
3. gebührenpflichtige Fach	40% des Entgelts
4. gebührenpflichtige Fach	50% des Entgelts

- 2) Die Ermäßigung nach den Absätzen a) und b) wird nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Absatzes 1 ist maßgebend. Bei der 2. und 3. Ermäßigung wird die jeweils nächste Stufe berücksichtigt.
- 3) Personen über 18 Jahre, die nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis stehen, werden bei der Berechnung einer evtl. Ermäßigung nicht berücksichtigt!

- 4) Bei außergewöhnlichen sozialen Härtefällen können die Entgelte auf Antrag ermäßigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 5) Die Erstattung oder der Erlass von Entgelten oder Teilbeträgen ist nur in von der Musikschule zu vertretenden Fällen möglich. Unterrichtsentgelt für versäumte Stunden können nicht zurückerstattet werden. Bei länger andauernder Krankheit können Sonderregelungen ab der 4. Woche getroffen werden.
- 6) Über alle Erstattungs- und Ermäßigungsfälle Ziff. (a) und (b) entscheidet die Schulleitung.
- 7) Über Ermäßigungsanträge nach Ziffer (4) und (5) entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen und nach vorheriger Anhörung des Schulleiters.
- 8) Die Anträge auf Ermäßigung der Unterrichtsentgelte nach § 5 Abs. (2) + (4) müssen zum Semesterbeginn vor Rechnungsstellung gestellt werden. Anträge, die im laufenden Semester gestellt werden, können erst zum nächst folgenden Semester berücksichtigt werden.
- 9) Bei Nichtbezahlung der Unterrichtsentgelte können Schüler vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

Unterrichtsentgelte (Tabelle 1)

	Unterrichtsform	Dauer Min.	monatl. Entgelt Schüler Mitglieds- gemeinde	Semester Entgelt Schüler Mitglieds- gemeinde	Jahres- Entgelt Schüler Mitglieds- gemeinde	monatl. Entgelt normal	Semester- Entgelt normal	Jahres- Entgelt normal
1.	GRUNDFÄCHER							
	Eltern-Kind-Unterricht „Erlebniswelt Musik“ und Musikalische Früherziehung Ab einer Gruppengröße von 6 Kindern	45	26,00 €	156 €	312 €	31,00 €	186€	372 €
	mit 5 Kindern	45	32,50 €	195 €	390 €	39,00 €	234 €	468 €
	mit 4 Kindern	45	35,50 €	213 €	426 €	43,00 €	258 €	516 €
2.	EINZELUNTERRICHT							
	Einzelunterricht	20	47,00 €	282 €	564 €	59,00 €	354 €	708 €
	Einzelunterricht	30	68,00 €	408 €	816 €	86,00 €	516 €	1032 €
	Einzelunterricht	45	99,00 €	594 €	1188 €	125,00 €	750 €	1500 €
3.	GRUPPENUNTERRICHT	30						
	2 Schüler		43,00 €	258 €	516 €	54,00 €	324 €	648 €
	3 Schüler		35,50 €	213 €	426 €	44,50 €	267 €	534 €
	4 Schüler		30,50 €	183 €	366€	38,00 €	228 €	456 €
4.	GRUPPENUNTERRICHT	45						
	2 Schüler		53,00 €	318 €	636 €	66,00 €	396 €	792 €
	3 Schüler		41,50 €	249 €	498 €	52,50 €	315 €	630 €
	4 Schüler		35,00 €	210 €	420 €	44,00 €	264 €	528 €
	5 Schüler		32,00 €	192 €	384 €	40,00 €	240 €	480 €
5.	GRUPPENUNTERRICHT	60						
	ab 4 Schüler		47,50 €	285 €	570 €	60,00 €	360 €	720 €
6.	Klassenmusizieren ab mind. 8 Schülern	2x 45 w.						
	Bläserklassen für 8 bis 13 Schüler, Entgelt je nach Gruppengröße,		35,00 € bis 40,00 €	210€ bis 240 €	420 € bis 480 €			
	Bläserklasse ab 14 Schülern		34,00 €	204 €	408 €			
7.	ERGÄNZUNGSFÄCHER							
	Spielkreis/Orchester Ensemble	60	21,50 €	129 €	258 €	-		-
	Grundlagen der Musiktheorie s. Chor	45	21,50 € 9,00 €	129 € 54 €	258 € 108 €	- -		- -
8.	Besondere Kooperationen							
	Singklasse	45	9,00	54 €	108 €			

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wurde von der Verbandsversammlung am 15.07.2024 beschlossen und tritt am 01. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Februar 2024 außer Kraft.

Niederstetten, den, 23.09.2024

Förderer
(Verbandsvorsitzende)